

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



Verwaltungsdelegation  
CH-3003 Bern

[www.parlament.ch](http://www.parlament.ch)  
[vd.da@pd.admin.ch](mailto:vd.da@pd.admin.ch)

13. Mai 2011

## **Weisung betreffend Entschädigung der Ratsmitglieder mit Wohnsitz im Ausland vom 13. Mai 2011**

### **Die Verwaltungsdelegation erlässt gestützt auf**

Artikel 3, 4 und 6 der Verordnung der Bundesversammlung vom 18. März 1988 zum Parlamentsressourcengesetz (VPRG)

### **folgende Weisung:**

#### **I. Gegenstand**

Diese Weisung regelt die Entschädigung der Mehrkosten von Ratsmitgliedern, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Keinen Anspruch auf Entschädigung nach dieser Weisung haben Ratsmitglieder, die den Wohnsitz nach dem Zeitpunkt ihrer Wahl ins Ausland verlegen. Für Nachrückende gilt als Zeitpunkt ihrer Wahl derjenige der Gesamterneuerungswahlen.

#### **II. Entschädigungen**

Die Entschädigungsbereiche Reisen, Distanzen sowie Mahlzeiten und Übernachtungen werden aufgrund der Entfernung von Bern differenziert festgelegt.

##### **1. Geographische Zonen**

Die möglichen Wohnorte werden in drei relativ homogene geographische Zonen unterteilt:

A) grenznahe Ausland

Dazu gehören alle Wohnorte, die höchstens 2 Reisetunden mit dem öffentlichen Verkehr (ohne Flüge) von der Schweizer Grenze entfernt sind.

B) übriges Europa

Inklusive Türkei, jedoch ohne Russland und Naher Osten.

C) übrige Welt

Alle Wohnsitze, die nicht unter die Zonen A oder B fallen.



## **2. Entschädigungsbereiche**

Eine Reise umfasst die Hinreise vom Wohnsitz an den Sitzungsort und die Rückreise an den Wohnsitz.

### **2.1 Reiseentschädigungen**

Ratsmitglieder mit Wohnsitz im Ausland erhalten wie alle Ratsmitglieder ein SBB-Generalabonnement 1. Klasse oder den entsprechenden Betrag gestützt auf Art. 4 Abs. 1 VPRG. Zusätzlich sind folgende Entschädigungen vorgesehen:

#### Zone A)

Es werden die Kosten mit dem öffentlichen Verkehr (in der Regel 1. Klasse Bahn) bis bzw. ab Schweizer Grenze für eine unbegrenzte Anzahl Reisen zur Teilnahme an Sitzungen parlamentarischer Gremien im Sinne von Art. 3 PRG entschädigt. Pro Sessionswoche wird 1 Reise vergütet.

#### Zone B)

Es werden die Flugkosten für eine unbeschränkte Anzahl Flüge in der Eco-Klasse vom Wohnsitz in die Schweiz und zurück für Sitzungen parlamentarischer Gremien im Sinne von Art. 3 PRG vergütet. Pro Sessionswoche wird 1 Reise vergütet.

#### Zone C)

Es werden die Flugkosten für maximal 16 Flüge pro Jahr in der Business-Klasse vom Wohnsitz in die Schweiz und zurück für Sitzungen parlamentarischer Gremien im Sinne von Art. 3 PRG vergütet.

### **2.2 Distanzentschädigung**

Es werden folgende Distanzentschädigungen ausgerichtet:

#### Zone A)

Ein Ratsmitglied erhält ab einer Reisezeit mit dem öffentlichen Verkehr von 90 Minuten (Durchschnitt Hin- und Rückreise) für jede Viertelstunde 21 Franken (vgl. Art. 6 Abs. 3 VPRG).

#### Zone B)

Es werden pro Reise pauschal 400 Franken entrichtet.

#### Zone C)

Es werden pro Reise pauschal 800 Franken entrichtet.



### 2.3 Entschädigung der Mahlzeiten und Übernachtungen

Den Ratsmitgliedern mit Wohnsitz im Ausland werden die Mahlzeiten und Übernachtungen an Sitzungstagen gleich entschädigt wie den im Inland wohnhaften Ratsmitgliedern (vgl. Art. 3 VPRG).

#### Zone A)

Sie werden grundsätzlich wie ein Ratsmitglied mit Wohnsitz in der Schweiz entschädigt.

#### Zone B)

Während einer Session werden für jeden sitzungsfreien Tag (in der Regel Freitag bis Sonntag) eine Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigung ausgerichtet, falls keine Reisekosten anfallen. Pro Sitzung eines parlamentarischen Gremiums wird eine zusätzliche Übernachtung entschädigt, falls eine Anreise am Vortag nötig und/oder eine Rückreise am Sitzungstag nicht möglich ist.

#### Zone C)

Während einer Session werden für jeden sitzungsfreien Tag (in der Regel Freitag bis Sonntag) eine Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigung ausgerichtet. Zusätzlich werden jährlich maximal 12 Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigungen ausbezahlt.

### III. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt zusammen mit der Änderung der VPRG vom 18. März 2011 in Kraft.

Der Vizepräsident

Jean-René Germanier  
Präsident des Nationalrates

Der Präsident

Hansheiri Inderkum  
Präsident des Ständerates